



Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – – KiWO – 205

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten – RVO Wahlbezirke – 213

Bekanntmachungen

Zeitplan der Kirchenwahlen 2001/2002 215

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – – KiWO –

Vom 25. Oktober 2000

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

II. Wahlausschüsse

- § 3 Gemeindewahlausschüsse
- § 4 Bezirkswahlausschüsse
- § 5 Gemeinsame Vorschriften

III. Wahl der Kirchenältesten

- § 6 Wahl durch die Gemeinde
- § 7 Zuwahl
- § 8 Gesetzliche Mitglieder
- § 9 Anordnung der Wahl / Zeitplan
- § 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Führung der Wählerliste
- § 13 Prüfung der Wählerliste
- § 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
- § 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
- § 16 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Wahlvorschlag
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellung / Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
- § 22 Vorstellung der Kandidierenden
- § 23 Ort und Zeit der Wahl

- § 24 Wahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 28 Wahlanfechtung
- § 29 Ungültigkeit der Wahl
- § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
- § 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung
- § 32 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode

- § 33 Allgemeines
- § 34 Nachwahl durch den Ältestenkreis
- § 35 Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten
- § 36 Auflösung des Ältestenkeises

V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates

- § 37 Bezirkssynode – Wahl der Synodalen
- § 38 Bezirkssynode – Berufung der Synodalen
- § 39 Bezirkskirchenrat

VI. Bildung der Landessynode

- § 40 Wahl der Landessynodalen
- § 41 Berufung der Landessynodalen

VII. Schlussbestimmungen

- § 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl und Berufung der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

§ 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Die Gewählten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landesynode (§ 111 GO).

II. Wahlausschüsse

§ 3 Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(2) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(3) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(4) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen im Amt.

§ 4 Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nicht-theologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindegemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden und
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenältestenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

§ 5 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzen.

III. Wahl der Kirchenältesten

§ 6 Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindegemeindeglieder zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

**§ 7
Zuwahl durch den Ältestenkreis**

Der Ältestenkreis kann nach Anhörung des Gemeindebeirates beschließen, die Zahl seiner Mitglieder nach § 6 Abs. 1 bis zur Hälfte durch Zuwahl zu erhöhen. Es können somit zugewählt werden:

A. In Pfarrgemeinden		
bis	699 Gemeindeglieder	2 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	3 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):		
B1 Bei 2 Pfarrstellen		
bis	3.999 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
B2 Bei 3 Pfarrstellen		
bis	5.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 34.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 4 zu verfahren.

**§ 8
Gesetzliche Mitglieder**

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.

(2) Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenältesten eines Ältestenkreises, die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO) und in anderen Fällen maßgebend ist, richtet sich nach Anzahl der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

**§ 9
Anordnung der Wahl/Zeitplan**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

**§ 10
Wahlbezirke/Stimmbezirke**

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) Durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO geregelt.

**§ 11
Wahlberechtigung**

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 14 und § 15 GO.

**§ 12
Führung der Wählerliste**

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

§ 13 Prüfung der Wählerliste

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im Ganzen angemeldet haben.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuss von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.
- (3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Gemeindevwahlausschuss und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, dass die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
- (2) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist fest, dass es nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.
- (3) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach § 55 Abs. 3 GO im Ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

§ 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

- (1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevwahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch wird als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen.
- (3) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.
- (4) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen.
- (5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuss diesen dem Bezirkswahlausschuss vor. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.
- (6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuss an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet vor Durchführung der Wahl.
- (7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens vier Wochen dem Gemeindevwahlausschuss vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuss kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu bekommen.

§ 17 Wählbarkeit

(1) Zur bzw. zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Kirchenältestenamnt nach § 16 GO besitzt.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 GO entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1).

§ 18 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Kirchenältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen, enthalten.

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einem Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

§ 20 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des

Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, dass diese mehr Kandidierende enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 18 Abs. 2 erforderlich.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

§ 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen zur Wahl Vorgeschlagene beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18 bzw. gegebenenfalls des § 20 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

§ 22 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamnt kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

§ 23 Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 24 Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluss das Ergebnis fest.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es bezeichnet die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, durch Ankreuzen. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

§ 25 Briefwahl

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied dem Gemeindevwahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat.

§ 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nichtgewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

§ 28 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

§ 29 Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 34 zu verfahren.

§ 30

Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligtes Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

§ 31

Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 6 Abs. 1 erforderlich sind (§ 20 Abs. 4), ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

§ 32

Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

§ 33

Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, ist nach § 34 bis 37 zu verfahren.

§ 34

Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirates. Entsprechendes gilt für eine Zuwahl nach § 7.

(3) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidierenden gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuss hat die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(5) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

§ 35
Neuwahl des Ältestenkreises,
Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Anzahl nach § 6 Abs. 1 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenältestenwahlen durchzuführen ist.

§ 36
Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Amtszeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§ 24 und § 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

V. Bildung der Bezirkssynode
und des Bezirkskirchenrates

§ 37
Bezirkssynode
– Wahl der Synodalen –

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Kirchenältestenamts wählbaren Gemeindeglieder eine Bezirkssynodale bzw. einen Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung. Davon abweichend sind jeweils mit Stellvertretung zu wählen, wenn

1. dem Ältestenkreis acht Kirchenälteste nach § 6 angehören, zwei Synodale,
2. ein Gruppenpfarramt oder Gruppenamt besteht, zwei Synodale mehr als das Gruppenpfarramt bzw. Gruppenamt Pfarrstellen hat.

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(4) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

(5) Scheiden gewählte Mitglieder oder deren Stellvertretung aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 38
Bezirkssynode
– Berufung von Synodalen –

Die Berufung der Synodalen nach § 82 GO für die neue Amtsperiode nimmt der Bezirkskirchenrat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode vor.

§ 39
Bezirkskirchenrat

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates richtet sich nach § 90 Abs. 3 GO. Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.

(2) Nicht gewählt werden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigen Umfang für den Kirchenbezirk ausüben.

(3) Die Wahl ist geheim. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

VI. Bildung der Landessynode

§ 40
Wahl der Landessynodalen

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je ange-

fangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind nicht wählbar.

(3) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeinden sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Einreichungsfrist muss spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode enden. Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Gemeindeglieder zu Wahlvorschlägen.

(5) Für die Durchführung der Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste auf.

(6) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

(7) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet, wenn während der Amtszeit eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 erfolgt.

§ 41

Berufung der Landessynodalen

Die Berufung der Synodalen in die Landessynode durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Ein-

vernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach § 111 GO erfolgt nach Abschluss der Wahlen durch die Bezirkssynoden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002 Anwendung findet.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) tritt am 31. Oktober 2001 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung

über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten – RVO Wahlbezirke –

Vom 19. Dezember 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 10 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung (KiWO) – vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 205) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bildung von Wahlbezirken

(1) In Kirchengemeinden im Sinne von § 43 Grundordnung (GO) mit einem vom Hauptort getrennten kirchlichen Nebenort (räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil) werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Hauptort und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Besteht in einem Nebenort eine Predigtstelle mit regelmäßigen Gottesdiensten, bilden die Gemeindeglieder im Einzugsbereich dieser Predigtstelle eine Pfarrgemeinde nach § 11 Abs. 1 GO. Für diese Pfarrgemeinde kann ein eigenständiger Wahlbezirk zur Wahl eines Ältestenkreises bei den allgemeinen Kirchenwahlen gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. mindestens 100 Gemeindeglieder zu dieser Pfarrgemeinde gehören (§ 43 Abs. 1 GO),
 2. nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben dadurch gefördert wird,
 3. die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde der Predigtstelle gehört wird,
 4. der Kirchengemeinderat einen entsprechenden Beschluss über die Bildung des Wahlbezirks spätestens bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt fasst,
 5. der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle zustimmt, soweit dem Kirchengemeinderat bereits ein Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde eines kirchlichen Nebenortes angehört.
- (3) Der Beschluss über die Bildung eines Wahlbezirks ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.
- (4) Soll während einer Wahlperiode ein Wahlbezirk neu gebildet werden, bedarf dies der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 2 Aufhebung eines Wahlbezirks

- (1) Soll künftig auf die Bildung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde in einem Nebenort mit eigener Predigtstelle aus Anlass der allgemeinen Kirchenwahlen verzichtet werden, ist hierzu ein Beschluss des noch bestehenden Ältestenkreises erforderlich. Die Gemeindeversammlung ist zuvor zu hören.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates sowie des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, zu dessen Wahlbezirk künftig die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde des entfallenden Ältestenkreises zugeordnet werden sollen. Über die Zuordnung entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (3) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 ist bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt abzuschließen.
- (4) Der Beschluss über die Aufhebung eines Wahlbezirks ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 3 Aufhebung eines Wahlbezirks während der laufenden Amtszeit

- (1) Soll während der laufenden Amtszeit der Wahlbezirk einer Pfarrgemeinde eines Nebenortes aufgehoben werden, kann der Ältestenkreis nach Anhörung der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Ältestenkreises, zu dessen Wahlbezirk künftig die Gemeindeglieder zugeordnet werden sollen.
- (2) Die Kirchenältesten des aufgehobenen Wahlbezirks werden Mitglieder des Ältestenkreises, zu dessen Wahlbezirk die Gemeindeglieder zugeordnet werden. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Zahl der Kirchenältesten die Zahl der bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen zu Wählenden (§ 6 KiWO) – auch unter Berücksichtigung der möglichen Zuwahl (§ 7 KiWO) – überschreitet. Die Zahl der in die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen richtet sich nach § 37 KiWO.

§ 4 Anwendung in Kirchengemeinden nach § 31 Grundordnung

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen (§ 31 GO) finden die Bestimmungen nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn aufgrund der Gemeindestrukturen innerhalb einer Pfarrei neben der Hauptpredigtstelle eine oder mehrere zusätzliche Predigtstellen in Orts- bzw. Stadtteilen bestehen. Die dem Kirchengemeinderat zustehende Entscheidung hat in diesem Fall der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle bzw. die Ältestenkreise der Pfarrei in gemeinsamer Sitzung zu treffen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001 Anwendung findet. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 14. Februar 1995 (GVBl. S. 50) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 19. 12. 2000 **Zeitplan der Kirchenwahlen 2001/2002**
 AZ: 11/40

Gemäß § 9 der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 205) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Mitglieder Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet. Als Hauptwahntag für die Wahl der Kirchenältesten wird der

11. November 2001

bestimmt.

A. Wahl der Kirchenältesten 2001

	Termine/Zeitraum	Wochentag
I. Einrichtung und Aufhebung von Wahlbezirken, Bildung der Bezirks- und Gemeindevwahlausschüsse		
1. Einrichtung bzw. Aufhebung von Wahlbezirken		
Entscheidung über die Einrichtung von Wahlbezirken für die Wahl eigener Ältestenkreise in kirchlichen Nebenorten (§ 10 Abs. 2 KiWO) nach der Verordnung vom 19.12.2000, GVBl. S. 213, bis	Mitte April 2001	
2. Bildung der Bezirkswahlausschüsse durch den Bezirkskirchenrat, Konstituierung (§ 4 KiWO)	April 2001	
3. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse (§§ 3 und 4 KiWO)		
3.1 Bestellung durch den Ältestenkreis	April/Mai 2001	
3.2 Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss	Mai 2001	
3.3 Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses	Mai 2001	
II. Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss		
1. Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten		
(§ 6 Abs. 2 KiWO) durch den Gemeindevwahlausschuss, gegebenenfalls Festlegung von Stimmbezirken (§ 10 KiWO), Festlegung von Ort und Zeit der Wahl (§ 23 KiWO)	bis 15. Juni 2001	
2. Bekanntgabe des Wahltermins		
(Zusammen mit Nr. 5.1)	8. Juli 2001	Sonntag
3. Aufstellung, Ergänzung und Auflegung der Wählerliste		
3.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 12 KiWO)	bis 8. Sept. 2001	
3.2 Prüfung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuss (§ 13 KiWO)	bis 8. Sept. 2001	
3.3 Schließung der Wählerliste (§ 14 KiWO)	spätest. 8. Sept. 2001	Samstag
4. Auflegung und Ergänzung der Wählerliste		
4.1 Bekanntgabe im Gottesdienst am	9. Sept. 2001	Sonntag
4.2 dass die Wählerliste in der Zeit vom bis zur Einsichtnahme aufliegt, ggf. ergänzt bzw. wegen der Aufnahme von Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann (§ 14 und 15 KiWO).	10. Sept. 2001 17. Sept. 2001	Montag Montag
4.3 Zeitpunkt, bis zu der Ummeldungen im Ganzen nach § 55 Abs. 3 Grundordnung berücksichtigt werden können (§ 14 Abs. 3 KiWO):	17. Sept. 2001	Montag
4.4 Ergänzung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuss – nachträgliche Aufnahme gemäß § 14 Abs. 2 KiWO,	bis 2 Wochen vor der Wahl: (22.10., 29.10. bzw. 05.11)	Montag
5. Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge		
5.1 Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 KiWO). Diese Aufforderung ist während der Einreichungsfrist zu wiederholen.	8. Juli 2001	Sonntag
5.2 Die Einreichungsfrist läuft bis (§ 16 KiWO)	17. Sept. 2001	Montag
6. Schließung der Wahlvorschlagsliste, wenn bis einschließlich		
6.1 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übersteigt:	18. Sept. 2001	Dienstag
6.2 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigt. Bis zu diesem Termin ergänzt der Gemeindevwahlausschuss die Wahlvorschlagsliste im Verfahren nach § 20 Abs. 3 KiWO	29. Sept. 2001	Samstag
7. Auflegung der Wahlvorschlagsliste		
7.1 Bekanntgabe im Gottesdienst spätestens am dass die Wahlvorschlagsliste in der Zeit vom eingesehen werden kann und in dieser Zeit Gemeindeglieder Einspruch wegen der Wählbarkeit der Kandidierenden erheben können. Die Frist wurde gemäß § 30 Abs. 1 KiWO auf 5 Tage verkürzt. Im Falle von 6.1 kann die Bekanntgabe und Auflegungsfrist ein Woche vorher erfolgen	30. Sept. 2001 1. Okt. bis 5. Okt. 2001	Sonntag Montag bis Freitag

8. Einspruchsverfahren

Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. gegebenenfalls Bezirkswahlausschuss unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 bis 7 KiWO zu entscheiden.
Ein eventuelles Verfahren soll am 18. Oktober 2001 abgeschlossen sein.

9. Vorstellung der Kandidierenden, Briefwahl

- | | | | |
|-----|---|----------------------------------|------------|
| 9.1 | Vorstellung der Kandidierenden (§ 22 KiWO) | ab 14. Okt. 2001 | Sonntag |
| 9.2 | Ende der Frist, bis zu der ein Briefwahlschein beantragt werden kann: | bis zum dritten Tag vor der Wahl | Donnerstag |
| 9.3 | Wählerbenachrichtigung ab ca. | 22. Oktober 2001 | Montag |

10. Durchführung der Wahl, Einführung der Kirchenältesten

- | | | | |
|------|--|--|------------------------|
| 10.1 | Hauptwahltag (§ 9 KiWO) | 11. November 2001 | Sonntag |
| 10.2 | Ausweichtermine | 4. bzw. 18. Nov. 2001 | Sonntag |
| 10.3 | Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung
Für Ausweichtermine nach Nr. 10.2 | 18. November 2001
11. bzw. 25. Nov. 2001 | Sonntag |
| 10.4 | Anfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe, § 28 Abs. 1 KiWO)
Für Ausweichtermine nach Nr. 10.2 | 18. bis 24. Nov. 2001
11. bis 17. Nov. 2001
25. Nov. bis 1. Dez. 2001 | Sonntag bis
Samstag |
| 10.5 | Einführung der gewählten Ältesten je nach Wahltermin gemäß Nr. 10.1 bzw. 10.2 | 25. Nov. 2001 bis
23. Dez. 2001 | Sonntag |
| 10.6 | Konstituierung der Ältestenkreise | bis Mitte Jan. 2002 | |

B. Wahl der Bezirkssynodalen 2002

- | | | | |
|----|--|--------------------------------|---------|
| 1. | Hinweis an die Gemeinde, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können (ein Wahlvorschlag muss von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein – § 37 Abs. 2 und 3 KiWO) | spätestens
27. Januar 2002 | Sonntag |
| 2. | Ende der Einreichungsfrist spätestens | 16. Febr. 2002 | Samstag |
| 3. | Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 37 Abs. 3 KiWO), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis | spätestens bis
1. März 2002 | |
| 4. | Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde, das Dekanat und den Evangelischen Oberkirchenrat (ein förmliches Einspruchsverfahren sieht die Kirchliche Wahlordnung nicht vor) | bis 1. März 2002 | |
| 5. | Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 Grundordnung), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat | bis Ende März 2002 | |
| 6. | Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist 3 Wochen) | März / Ende April 2002 | |

C. Wahl der Landessynodalen 2002

- | | | | |
|-----|---|--------------------------------|--|
| 1. | Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat | | |
| 2. | Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb einer Frist von 3 Wochen von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern beim Dekanat Wahlvorschläge eingereicht werden können | 4 Wochen vor der
Wahlsynode | |
| 2.1 | Die Bekanntgabe im Gottesdienst muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung der Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode endet (§ 40 Abs. 4 KiWO). | | |
| 3. | Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch die Bezirkssynode/den Wahlausschuss am Tag der Wahl. Durchführung der Wahl | bis Mitte Juni 2002 | |
| 4. | Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 40 Abs. 6 KiWO) | bis 30. Juni 2002 | |
| 5. | Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 Grundordnung). | Juli bis Sept. 2002 | |
| 6. | Konstituierung der Landessynode | Oktober 2002 | |